OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701160/3/SB

Datum:
Linz, 1. September 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des R S K, gegen den Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 17.06.2021, GZ: BHUU/921160004799/21, betreffend Übertretung der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung iVm dem COVID-19-Maßnahmengesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Zurückweisungsbescheid vom 17.06.2021, GZ: BHUU/921160004799/21, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: bB [belangte Behörde]) der Einspruch des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) gegen die Strafverfügung vom 17.05.2021, GZ: BHUU/921160004799/21, wegen Übertretung der §§ 8 Abs 5 und 5 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 2 Abs 1 11. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung gemäß § 49 Abs 1 VStG 1991 zurückgewiesen.

Begründend führte die bB im Wesentlichen aus, dass der Bf gegen die Strafverfügung vom 17.05.2021, zugestellt durch Hinterlegung am 20.05.2021, mit E-Mail vom 08.06.2021 Einspruch erhob. Der Bf kann innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch erheben. Daher war der Einspruch vom 08.06.2021, welcher außerhalb der Amtsstunden einlangte, und damit am 09.06.2021 einging, als verspätet zurückzuweisen.

I.2. Im E-Mail vom 05.07.2021 führte der Bf aus, dass die Abholung seines Erachtens am 25.05.2021 gewesen sei. Falls das nicht so sei, könne „doch mal auf kulanter Weise etwas positiv erledigt werden“.

Die bB forderte den Bf zur Verbesserung seines Anbringens dahingehend auf, bekannt zu geben, ob es sich bei diesem E-Mail um eine Beschwerde handle.

Im E-Mail vom 26.07.2021 teilte der Bf mit, dass die Hinterlegung von 20.05. bis 07.06.2021, die Abholung am 25.05. und der Einspruch am 06.08.2021 (daher noch in der Frist) gewesen seien. Er könne ja nicht schon vor der Abholung Einspruch erheben, wenn er nicht wisse, worum es geht. Er verweise auf die Begründung des Einspruchs; er solle am meisten bezahlen, obwohl die Unterstellungen nicht stimmen würden. Er ersuche nochmals um Aufhebung der Strafe, er habe seit 02.10.2020 kein Einkommen.

I.3. Mit Schreiben vom 29.07.2021 legte die bB die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben vom 04.08.2021 (zugestellt am 10.08.2021) wurde dem Bf die verspätete Einbringung seines Rechtsmittels gegen die Strafverfügung nochmals vorgehalten und ihm Gelegenheit gegeben, sich binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Verspätungsvorhalts zu äußern. Sollten Umstände, die die Zustellung durch Hinterlegung mangelhaft erscheinen lassen, geltend gemacht

werden, so wurde der Bf darauf hingewiesen, dass diese durch Beweismittel glaubhaft zu machen sind.

Der Bf hat sich bis dato nicht dazu geäußert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der verfahrensrelevante Sachverhalt unstrittig aus dem bisherigen Verfahrensgang ersichtlich war (siehe zudem § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG) und eine solche im Übrigen auch nicht beantragt wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Strafverfügung betreffend Übertretung der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung iVm dem COVID-19-Maßnahmengesetz vom 17.05.2021, GZ: BHUU/921160004799/21, wurde am 20.05.2021 durch Hinterlegung zugestellt (Behördenakt Seite 30). Die Einspruchsfrist endete somit am 03.06.2021.

II.2.2. Der Einspruch zur Strafverfügung langte am 08.06.2021 um 17.04 Uhr, somit am 09.06.2021, bei der bB ein (Behördenakt).

II.2.3. Eine vorübergehende Ortsabwesenheit des Bf liegt nicht vor; ebenso liegen keine sonstigen Gründe vor, die eine Kenntnisnahme der angefochtenen Strafverfügung und einen rechtzeitigen Einspruch verhindert hätten.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den eingeholten Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den in Klammer angeführten Beweisen beruhen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs 1 VStG 1991 kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

III.2. Gemäß § 17 Abs 1 Zustellgesetz (ZustG) ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3

regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.3. Die Einspruchsfrist gegen eine Strafverfügung bildet eine verfahrensrechtliche Frist, die gem § 32 Abs 2 und § 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist. Ein verspätet erhobener Einspruch ist bescheidförmig zurückzuweisen; auf ein Verschulden der Partei kommt es dabei nicht an (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 § 49 [Stand 1.5.2017, rdb.at] Rz 3).

III.4. Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 292 Abs 2 ZPO iVm § 24 VStG und § 47 AVG der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Jedoch reicht etwa die bloße Behauptung einer Ortsabwesenheit ohne konkrete Angabe über Zeitraum und Grund der Abwesenheit nicht aus (VwGH 27.04.2011, 2011/08/0019; sh auch 24.06.2020, Ra 2020/17/0017).

III.5. Grundsätzlich ist die Behörde vor der Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet verpflichtet, die Verspätung dem Rechtsmittelwerber vorzuhalten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Dies wurde im konkreten Fall vom Verwaltungsgericht nachgeholt (vgl VwGH 02.05.2016, Ra 2015/08/0142; 15.05.2013, 2013/08/0032).

III.6. Die offenkundige Verspätung des Einspruchs wurde dem Bf mit nachweislich zugestelltem Schreiben vom 04.08.2021 daher vorgehalten und ihm Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern. Der Bf hat diese Gelegenheit nicht genützt und sich zum Verspätungsvorhalt nicht geäußert.

Die Strafverfügung der bB wurde gem § 17 Abs 3 ZustG mit der Hinterlegung am 20.05.2021 zugestellt. Die zweiwöchige Einspruchsfrist begann somit zu laufen.

Die Anwesenheit im Zeitpunkt der Zustellung ist nicht gefordert. Auch hindert selbige nicht die Zustellung durch Hinterlegung. Dass der Bf von der Abgabestelle abwesend iSd ZustG war wird – trotz Aufforderung – nicht belegt (zB längerer Krankenhausaufenthalt, längerer Aufenthalt im Ausland etc.). Die Dauer der Aufbewahrung des Poststückes beim Zustelldienst verändert den Fristlauf bzw das Ende derselbigen nicht.

III.7. Der Einspruch des Bf war sohin als verspätet zu erkennen. Zudem muss angemerkt werden, dass eine Verlängerung der gesetzlichen Frist sowohl der bB als auch dem Verwaltungsgericht verwehrt ist.

III.8. Vor diesem Hintergrund war auch eine weitere – inhaltliche – Prüfung der Strafverfügung nicht zulässig. Daher war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl die zitierte Rsp).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger